Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2016)
Heft: 58

Artikel: Vom Fürstenländchen zum Märchler Dorf
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Reichenburgs Armenwesen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044383

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reichenburgs Armenwesen

Als Erbe der Aufklärung propagierte der Staat des 19. Jahrhunderts sozialpolitische Aufgaben. Die napoleonische Mediation brachte der Schweiz zwar ein modernes Staatsgebilde, doch blieben kriegsbedingte Schulden abzuzahlen und Soldaten nach Frankreich zu liefern.[1] Um das Volk zu beruhigen, förderte sie soziale Aufgaben. So verlangte die Schwyzer Verfassung von 1804[2] vom Kantonsrat in § 13, er solle *«Bedacht auf allgemeine Armenanstalten»* nehmen, *«Betteln und Müssiggang»* unterbinden, *«wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen»* aber helfen. 1808 erinnerten Landammann und Rat die Gemeinden an diese Pflicht. 1812 mahnten die *«Verordnung über Einrichtung von Armenanstalten»* und eine eigentliche Armenverordnung die Bezirke daran. Während der Restauration erschien 1818 im Kanton Schwyz allerdings nur eine *«Verordnung über Besserung der Sitten und Hebung der Armut»*.[3] Kanton und Bezirk erleichterten den Betroffenen einzelner Unglücksfälle das Leben, indem sie in den Dörfern eine *«Brandsteuer»* einsammeln liessen, erst freiwillig, schliesslich auch prophylaktisch.[4] Zehnder urteilt kritisch: *«Aber es verblieb zum grösseren Teil bei der Unterstützung durch besser situierte Verwandte, die durch die Behörden dazu angehalten wurden.»*[5] Erstaunlicherweise scheint Reichenburgs Bevölkerung auch die rauen Jahre schicklich bewältigt zu haben, dies dank eigenem Grund und Boden sowie dem Genossennutzen. Grosse Kinderzahl und Missgeschick konnten diesen Stand zwar beeinträchtigen; hauptsächlich aber traf das Übel überzählige Söhne und Töchter, Witwen, Kleinstbauern und ähnlich situierte Personen. *«Verwaisten Kindern bestellten Vogt und Gericht einen männlichen Verwandten zum Vormund. Wo keine männlichen Verwandten sind, da soll's ein Biedermann sein»*.[6]

Um leibliche Nöte zu lindern, verfügte das Dorf allerdings von alters her über Kapitalien, deren Zinsen es dafür verwenden konnte. Die *«Spend»*, ein halbgeistlicher Unterstützungsfonds, kam den Armen zugut und ermöglichte es, ihnen etwa wöchentlich ein Gratisbrot zu verabreichen. Sonst waren sie auf die Fürsorge der engeren Sippschaft und in Notzeiten auf behördliche Beiträge angewiesen. Die engere Familie unterhielt ihre Kranken, ledige Hofangehörige, Geschwister und Verwandte. Zwangsweise unternahm die Behörde unterstützende Massnahmen. Immer wieder traf sie auch Verbote, um möglicher Verarmung vorzubeugen. Dazu gehörte die Ausweisung fremder Bettler und Landstreicher, aber auch das mit Gaben verbundene Glückwünschen der Kinder zu Neujahr. Beisassen und zugeteilte Heimatlose standen unter Aufsicht. Eheabsichten von Bürgern, die keinen guten Leumund besassen, ungeregelten Verdienst hatten oder noch nicht genössig waren, wurden unterbunden. Fremde Frauen, die einheirateten, mussten einen genügenden Vermögensausweis beibringen.

1 Vgl. Glaus 2003, S. 6. u. a. a. O.

2 Kothing 1860, S. 39.

3 Ebd., S. 72 f., S. 100 f., S. 119 f. Vgl. dazu die rigorosen Bestimmungen über die Heimatlosen: S. 128 f. (1821), S. 135 f. (1822).

4 Gdb. 205, S. 49 (30. X. 1818) VS; S. 210 (1821) Wägital; usw.

5 Zehnder, S. 47.

6 Zehnder, S. 11, nach Meyer von Knonau 1835, zum älteren Armenwesen: *«In den meisten Gemeinden wurden erst die Anfänge zu Armenfonds gemacht. So besass damals auch Reichenburg erst ein Armengut von 700 Kronen. Arme wurden zu Privaten getan»*.

Stark betroffen wurde Reichenburg von den Mangeljahren 1815 bis 1817 und 1845 bis 1847. Reichenburgs erste Hungerperiode fiel in eine Zeit, die weltweit Jahre ohne Sommer bescherte. Daran war vor allem der Aschenring schuld, den der gewaltige Ausbruch des indonesischen Vulkans Tambora um die Erde gezogen hatte, wo er jahrelang haftete.[7] Als Fels in der Brandung hielten die Genosssamen dem Unbill stand. Die kistlerschen Alpen ermöglichten die gewohnte Sömmerung des Viehs. Die Allgemeine Genosssame vermittelte Allmend-Atzung, Streu-, Holz- und Gras-Ganten, Pflanzländer, Turbenabbau usw. Politische Turbulenzen wie das bis 1817 rechtlich problematische Verhältnis des Dorfs zu Kanton und Kloster oder sogar der Reichenburger Handel von 1815/16[8] beeinträchtigten den wirtschaftlichen Alltag nur oberflächlich. Immer an Martini wurden die Fondsverwalter, darunter der Spendpfleger, auf ein Jahr gewählt. Ärmeren ungenössigen Leuten wie Witwen teilte die Genosssame gratis Ackerland und Dung zu, damit sie ihren Haushalt mit dem Ertrag aufbessern konnten.[9]

Das Jahr 1816 schädigte Reichenburgs Ernten und rief bis 1817 Teuerung hervor. Das Dorf reagierte erstmals im späteren Frühling darauf. Ersuchte doch die Behörde am 9. Juni den Pfarrer, künftig das *«allgemeine Gebet um gut Wetter»* abzuhalten. Vermutlich hing auch der Verzicht, wegen Holzmangel keine Teile zu vergeben und die *«obere Ländersteuer»* aufzuheben, damit zusammen.[10] Mit der Ausweisung des Vorarlbergers Fidel Jubile samt Kindern, Schwiegersohn des längst verstorbenen Vogts Anselm Kistler, beugte der Kanton Schereien und Unterhaltskosten vor.[11] Die Folgen des Fehljahres wirkten sich ab Herbst und Winter 1816/17 voll aus. Es mangelte an Getreide und Kartoffeln, deren Saatgut und an Holz. Mit der Dürftigkeit stiegen die Frevelquoten, vor allem Delikte bei Feldfrüchten und im Wald. Die Gemeinde verstärkte deshalb die Ordnungskräfte. Schreiber J. A. Wilhelm amtete als *«Polizeidirektor»* und Franz Burlet als sein Leutnant. Sie hatten Nachtwachen und *«Länderpatrouillen»* zu organisieren. Mehrmals erneuerte der Gemeinderat das Verbot, fremde Bettler und Vagabunden zu beherbergen.[12] Am 23. März 1817 hatten Schwyzer Delegierte der Gemeinde das zwischen Kloster und Kanton ausgehandelte Convenium vorgelesen, welches die Stiftsherrschaft für ein gutes Jahrzehnt halbherzig neu besiegelte.[13] Parallel dazu wurde der Einsiedler Fürstabt Konrad angesprochen, um mit einem *«Quantum Früchten»* auszuhelfen. Er lieh Reichenburg 200 Louisdor zu 4%, wofür die Allmend haftete. Eine Armenkommission mit Präsident Pfarrer Michael Stadlin, Richter Meinrad Hahn und Schreiber Josef Anton Wilhelm war für die Verteilung zuständig. Die Klosterhilfe wurde in der Kirche verkündet. Die ersten 100 Louisdor waren rasch aufgebraucht, auch wenn nur wirklich Bedürftige berücksichtigt wurden. Da die Teuerung andauerte, gelangte die Gemeinde nochmals ans Kloster und erhielt weitere 100 Louisdor.[14] Seit langem gab der Pfarrer *«Armensuppe»* ab. Im Juni 1817 wurde bestimmt, dass er mit der Verteilung fortfahren solle, *«aber keine neuen Gäste aufnehme»*.[15] Wer Unterstützung von der Gemeinde genoss, stand

7 Wikipedia, *«Jahr ohne Sommer»*.

8 Glaus 2000 und 2003.

9 Gdb. 200, S. 35r (11. IV. 1814); S. 39v (16. IV. 1815).

10 Gdb. 200, S. 49 (9. VI. 1816). Zur Ländersteuer: Pflanzland wurde normalerweise gegen einen bescheidenen Betrag abgegeben.

11 Zur Jubile-Geschichte vgl. Glaus 2003, S. 62 f.

12 Gdb. 200, S. 61r (17. IV. 1817). Ebd, S. 63r (7. VI. 1817).

13 Glaus 2000, S. 60.

14 Gdb. 200, S. 61r, 62r, 63r (17. IV. 1817–7. VI. 1817). Vgl. oben das Kapitel Wirtschaftliches, Hofrechnung 1817 (12. I. 1818).

15 Gdb. 200, S. 64r (21. VI. 1817).

unter Spiel- und Wirtshausverbot.[16] In der Taverne zum Rössli mussten *«wenigstens noch zwei Gefangenschaften»* eingerichtet sowie Ketten und Handschellen angeschafft werden, *«um allfällig ankommende Diebe wohl behalten zu können»*.[17] Richter Hahn begab sich eigens nach Zürich, um von der Regierung hiefür Rat und Mithilfe zu erhalten. Er forschte auch nach, wie viel Getreide seit Mitte Juni vom Bäcker Franz Carl Birchler nach Reichenburg gebracht worden war.[18]

Am 12. Juli 1817 verbot ein scharfes Mandat *«Frevel und Stehlen des Obstes, der Garten- und Feldfrüchte»*,[19] und zwar *«allen ober- und unterjährigen Personen»* bei 10 Kronen Busse. Beim Eid anbefohlen mussten diese Delikte dem Präsidenten angezeigt werden, Nachsicht und Verheimlichung galt als Frevel. Wer die Busse nicht zu zahlen vermochte, wurde gestraft *«an Ehre, mit Gefangenschaft oder Kirchenbusse»*. Gegen Ertappte, die sich nicht fangen oder erkennen liessen, durfte Gewalt angewendet werden. Nächtliche Diebereien wurden besonders exemplarisch bestraft, Verdächtige untersucht. Zwischen 18 Uhr und 6 Uhr früh hatte niemand auf den Riedländern etwas zu suchen.[20] Konsequenterweise war der Verkauf von Baum- und Feldfrüchten ausserhalb des Hofs untersagt, ja sogar das *«Besenhalm-Ziehen»* auf fremdem Grund.[21] In der Folge fanden oft längere Strafgerichte statt, als strengstes im Juli mehrmals gegen den rückfälligen Kaspar Leo Schumacher, dessen Mutter und Schwester, und bis August an gegen 20 weiteren Personen.[22] Anfang Oktober 1817 sandte der Abt Landschreiber Gyr als Boten nach Reichenburg, um einen hartnäckigen Delinquenten persönlich zu verhören.[23] Im November 1817 führte das Kloster offiziell das neue kantonale Konvenium ein. Die Gemeinde sollte ihm ihre Schulden an Unterstützungsgeldern bis Gallustag begleichen.[24] Am 31. Dezember 1818 fehlten dem Einzüger Alois Wilhelm noch rund 590 Gulden an fälligen Geldern.[25] Viele Reichenburger beantragten zu dieser Zeit einen Heimatschein oder Pass, um ihr Brot teils im Schwabenland, teils in Schweizer Kantonen zu suchen.

Langsam nur klang die Armutswelle ab. Noch im Frühling schenkte Abt Konrad dem Dorf 1818 den Jahreszins seines Darlehens von 200 Gulden, um den Kauf von Kartoffeln zu ermöglichen.[26] Einzelne Fälle von Not blieben nicht aus. Anfang 1819 wurde die Verordnung gegen den Gassenbettel erneuert.[27] Das Brotgewicht stand unter laufender Kontrolle, um die Käufer nicht zu benachteiligen.[28] Im Oktober wurde ein Neugeborenes auf einer Hausstiege bei der Kapelle ausgesetzt. Der Klosterstatthalter liess deshalb kurz darauf die waisenamtliche Verordnung erneuern.[29] Der Herbst 1823 bescherte Hagel und Wasserschäden, die der Kanton knapp vergütete.[30] Ende 1824 musste eine Kommission in der Verteilung des Spendbrotes an Arme Ordnung schaffen.[31] Im

16 Gdb. 200, S. 64r (21. VI. 1817).

17 Gdb. 200, S. 64v (12. VII. 1817).

18 Gdb. 200, S. 64v (12. VII. 1817). In Reichenburg sollten 5 Pfund Korn 4½ Pfund Brot ergeben. Gdb. 200, S. 74v (19. IX. 1817), der Klosteradlat Gyr soll eine Müller- und Bäckerordnung ausarbeiten.

19 Gdb. 200, S. 64v (12. VII. 1817).

20 Gdb. 200, S. 73v (30. VIII. 1817).

21 Gdb. 200, S. 69r, 70v (VIII. 1817).

22 Gdb. 200, S. 66v (19. f. VII. 1817), im Kapitel *Recht und Ordnung* ausgeführt.

23 Gdb. 200, S. 75v (7.–10. X. 1817).

24 Gdb. 205, S. 42 (25. VII. 1818); do. S. 170 (1. II. 1821).

25 Gdb. 210, S. 59/60. Vgl. oben das Wirtschaftskapitel.

26 Gdb. 205, S. 26 (24. III. 1818).

27 Gdb. 205, S. 61 (11. I. 1819), S. 64 (28. I. 1819); vgl. S. 21 (8. II. 1818), Kind stiehlt Erdäpfel.

28 Gdb. 205, S. 57 (11. XII. 1818).

29 Gdb. 205, S. 117 (7. X. 1819); S. 121 (8. XI. 1819).

30 Gdb. 205, S. 263 (23. IX. 1823).

31 Ebd., S. 270 (14. XI. 1824).

August 1829 beteiligte sich Reichenburg an einer Märchler Betteljagd.[32] Auch fehlte der Gemeinde flüssiges Geld, um die Zinsen für geliehenes Kapital zurückzuerstatten.[33] Inzwischen hatte sich das kantonale Sozialwesen weiter entwickelt,[34] was sich jedoch hauptsächlich in Delegierungen ausdrückte. Beispielsweise wurden Heimatlose und Kinder schlecht beleumdeter Frauen nun rigoros den Gemeinden zugewiesen, wo sie sich aufhielten.[35] Reichenburg erhielt so eine Sippe Rüttimann sowie Buff- und Knobel-Kinder. Diese wurden verkostgeldet, und Frau Buff erhielt einen Notgroschen.[36] Der Halbkanton Ausserschwyz und Reichenburgs Einbindung in den Bezirk March verschonten das Dorf mit grösseren Mängeln, von kürzeren Episoden abgesehen. So überlegte man im März 1832, ob wiederum Kartoffeln zu kaufen und zu verteilen seien.[37] Vor der Kilbizeit 1837 verurteilte die Obrigkeit *«verschwenderisches Tun, Spielen usw.»*. 1839 mussten Rotten aufgeboten werden, um nächtlichen Diebstahl zu hemmen.[38] Im Februar 1843 organisierte die Schwyzer Polizei wiederum eine *«Armenfuhr»*, um die Betroffenen an die Grenze zu stellen.[39] Anlässlich der Unterstützung alleinstehender Frauen meldete das Reichenburger Protokollbuch, dass es zurzeit keine Ganzarmen gab, sodass der Spendfonds dafür aufzukommen vermochte.[40] Den Einsatz des Märchler Landjägers empfand man öfters als ungenügend.[41]

Die Zeit der Freischaren und des Sonderbundskrieges fiel in eine Epoche nationalen und internationalen Aufruhrs, vertieft durch europäische Mangeljahre. Die Not spitzte sich 1847 zu, eines ihrer offensichtlichen Merkmale war die Kartoffelfäule.[42] Vor diesem Hintergrund entstand am 8. November 1845 die *Armenverordnung* des Bezirkes March. Sie stützte sich auf ältere Bestimmungen, die sie präzisierte. Der Reichenburger Gemeindeschreiber Peter Kistler erstellte Ende Februar 1846 eine dem Original getreue Kopie:[43] § 1 untersagte den Gassenbettel und nahm hiefür die Gemeindeämter in Pflicht. § 2 betonte die Unterhaltspflicht der Angehörigen. § 3 zählte die Begünstigten auf (Gemeindebürger, Niedergelassene vor 1842, Personen von 25 und mehr Jahren Aufenthalt, freiwillig aufgenommene Bürger, Witwen eines Bürgers, Kinder kraft Paternität, Maternität und anderer Zuteilungen). Als Arme, die zu unterstützen waren, galten (§ 4) solche, die *«wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit und Krankheit nicht selber ihr Brot verdienen»* konnten; verwaiste Kinder ohne entsprechendes Vermögen; schliesslich Hausarme, die sich erwiesenermassen nicht selber durchzubringen vermochten. Quellen, die zur Unterstützung herangezogen werden mussten, waren (§ 5) eigene Kapitalien oder Einkünfte, Beiträge von Anverwandten, Geld aus milden Gaben, Stiftungen, Armenopfern; ferner zeitweise eine Armensteuer. Vice versa unterstützungspflichtig blieben Kinder, Eltern, Grosseltern, Frauen, Geschwis-

32 Ebd., S. 272/363 (28. VIII. 1829).

33 Ebd., S. 383 (16. XI. 1830), bei Kreditor Heussi in Müllikon.

34 Ein Reichenburger Fleischschauer begegnete mir erstmals 1852 (Gdb. 211, S. 86r, 19. VI. 1852).

35 Vgl. Nauer; laut S. 73 waren 1854 im Kanton 874 Heimatlose zwangseingebürgert worden, davon in der March 181, in Reichenburg 17.

36 Gdb. 210, S. 263 (23. XII. 1843); S. 179 (9. III. 1840, S. 186 (9. VIII. 1840) u. a. a. O. Gdb. 211, S. 52v (24. IX. 1850): Anna Maria Knobel arbeitete nun in der Fabrik Niederurnen, der dortige Polizeivorsteher erhielt ihren ein Jahr gültigen Heimatschein ins Depot.

37 Gdb. 210, S. 27 (18. III. 1832), was mangels Geld unterblieb.

38 Gdb. 210, S. 155 (10. VIII. 1837); S. 164 (5. II. 1839).

39 Gdb. 210, S. 228 (2. II. 1843), S. 241 (6. VI. 1843).

40 Ebd., S. 260 (8. XII. 1843).

41 Ebd., S. 263 (31. XII. 1843).

42 Vgl. Gotthelf, Käthi die Grossmutter.

43 Gdb. 210, S. 320–323.

ter (§ 6). Bei Geschwistern mit ungleichem Vermögen hatte die Armenpflege zu schlichten beziehungsweise zu helfen (§ 7). Fehlten Eltern und Geschwister, so mussten andere Verwandte je nach Vermögen und Grad zumindest für Behausung und Beholzung sorgen (§ 8). Wer regelmässig die Armenpflege beanspruchte, wurde armengenössig und stand unter ihrer Vormundschaft. Habseligkeiten wie insbesondere Pflanzwaren blieben unpfändbar (§ 9). Beiträge der Verwandten hatten die Armenpflege zu ergänzen, allerdings unklagbar (§ 10). Gelangten Unterstützte zu Vermögen, Einkünften oder Erbschaften, mussten die verabreichten Auslagen zurückerstattet werden (§ 11). Erbetteltes Geld verfiel der Armenpflege (§ 12). Armengenössige hatten Wirtshaus- und Spielverbot bei Strafe (Beschämung oder körperlicher Züchtigung), der Gemeindepräsident führte ihr Verzeichnis (§ 13). Beim Betteln Erwischte wurden vermerkt und erlitten eine entehrende Strafe. Für Kinder waren die Eltern verantwortlich und strafbar. Bettler aus Bezirksgemeinden mussten nach verpasster Strafe an den Heimatort abgeschoben werden. *«Fremde berufslose Vaganten und Landstreicher»* behändigte die Landespolizei (§ 14). Die lokalen Behörden trugen die Verantwortung, hatten die nötigen Handhaben, Einrichtungen und Wachen zu stellen und zu bezahlen; Landjäger leisteten Aushilfe (§ 15). Der Bezirksrat führte die Oberaufsicht, half den Gemeinden bei ihren Einrichtungen und schlichtete kommunale und private Klagen (§ 16).

Mit einer eigenen Verfügung präzisierte die Dorfbehörde am 2. Januar 1846 die Anweisung des Bezirks wie folgt:[44] Neujahrsanwünschen galt als Bettel. Wichtige Hilfsquellen zur Brotverteilung waren ihr der Spendfonds sowie Stiftungen aus Jahrzeiten und Gedächtnissen. Inskünftig kamen diese Spenden zum (vermutlich unlängst eingerichteten) Armengut. Die Rosenkranzpflicht der Begünstigten wurde abgeschafft (weil nicht mehr passend). Am Seelensonntag aber wurde für die Stifter und Guttäter ein Psalter gebetet. Blieb trotz der genannten Beiträge eine Armensteuer nötig, so ab 500 Kronen Vermögen. Anstelle des Gassenbettels war eine indirekte Unterstützung durch Freiwillige möglich (von denen es ein Verzeichnis gab). Als Werk christlicher Barmherzigkeit für die Armen dienten Gaben in den verschlossenen Opferstock der Kirche.

Tabelle 11: Armengutrechnung 1845/46[45]

«Spend»: 5 Fl für Mist an Arme, 32 Fl für Kleider und Unterhalt der Knobel-Kinder	37 Fl
Ratsherr Sebastian Kistler bezog von der *«Spend»* rund 26 Fl Er gab aus für Schneider Josef Schumacher lt. Gemeindebeschluss 1 Fl 25 je Woche Total (bei einem Rest von 4 Fl)	22 Fl
Gemeindeschreiber Anton Wilhelms Auslagen: – Unterstützung für Jüngling Karl Kistler (des Sigerists) 10 Batzen je Woche – bzw. 16 Fl; – für Rosa Burlet des Filipen; – für Zacharias Burlet Total	 16 Fl 1 Fl 11 Fl 28 Fl
Ausgaben total *«Ferner kommt Zacharias Burlet noch zu gut 10 Fl, ebenso dem Johann Josef Mettler für Unterhalt eines der Knobel-Kinder»*	87 Fl

44 Gdb. 211, S. 324 f.

45 Gdb. 210, S. 337.

Hatte die Not 1814 bis 1817 breitere Kreise erreicht, betraf sie nun hauptsächlich Einzelfälle. In Reichenburg nahmen die Bedürftigen ebenfalls zu,[46] und es wurde dank einer Stiftung in der Kirche breiter Brot ausgeteilt.[47] Im Anschluss an die Jahresrechnung von 1845/46 präsentierte der Gemeinderat am 2. August 1846 die Rechnung (Tab. 11).

Einem im thurgauischen Bronschhofen wohnhaften Reichenburger wurde 1846 das Gesuch für sich und seine Familie allerdings für einstweilen abgelehnt, da der Gemeinde in Reichenburg viele schwächliche Bürger zur Last fielen.[48] Ende Januar 1847 war der *«Spendzins»* aufgebraucht.[49] Im März schien eine Geldausleihe zum Kauf von Saatkartoffeln angezeigt.[50] Reichenburgs Gemeinderechnung von 1846/47 wies die Posten der Armenhilfe gewissenhaft nach (Tab. 12)[51]

Die deutsche Revolution von 1849/50 führte zu Fluchtbewegungen vor allem in die Schweiz. So erhielt Reichenburg im Sommer 1849 eine Quote badischer Flüchtlinge zugeteilt, die vor allem den Hausbesitzenden für kurze Zeit zur Last fielen.[52] Notfälle der nächsten Zeit stimulierten vor allem die Auswanderung nach dem «gelobten Land» Amerika.

46 Vgl. Gdb. 210, S. 341 (13. XII. 1846), S. 342 (26. XII. 1846), S. 348 (31. I. 1847).

47 Gdb. 210, S. 312, 317 (19. X., 24. XI. 1845).

48 Gdb. 210, S. 343 (19. XII. 1846).

49 Gdb. 210, S. 345.

50 Gdb. 210, S. 349 (7. III. 1847), sie in Lachen zum Mittelpreis kaufen? S. 350 (13. III. 1847). Unterstützung bar, notfalls via eine Vermögenssteuer von 5 bis 10 Louisdor, S. 352 (14. III. 1847).

51 Gdb. 211, S. 10v (21. VIII. 1847).

52 Gdb. 211, S. 37v f. (29. VII. 1849): Steuer: 1 Sh je Kopf und 1000 Fl Vermögen, do. Quartier *«nach Vermögen und Verhältnissen»*.

Tabelle 12: Aus der Gemeinderechnung 1846/47

Einnahmen – 1846 von 4 Fl, von der Spend 100 Fl, von 3 Bürgern je 15 Fl 30	151 Fl
Direkte Auslagen an Einzelne	115 Fl
So verblieben der Armenverwaltung	36 Fl
Präsident Ferdinand Wilhelm bezahlte an Armengut	90 Fl
Ausgaben der Armenverwaltung für Kartoffeln, Mist u. a. m. – Kartoffelgeld hatten 9 Personen bezogen, für insgesamt 49 Fl.	149 Fl

Dies betraf auch unser Dorf, nicht zuletzt finanziell.[53] Um 1900 resümierte Pfarrer Zehnder die in Sachen Fürsorge ergebnisreichen Folgejahre auf seine Weise:[54] 1851 kantonale Armenverordnung, eine eigentliche Armenbehörde gewählt und besondere Verwaltung eingeführt; 1888 in Reichenburg *«ein passendes Haus als Armenhaus»* eingerichtet, geleitet von Ingenbohler Schwestern (Ende 1898 mit acht Erwachsenen und neun Kindern); 1851 kantonale Verordnung über das Vormundschaftswesen, Waisenamt (um 1900 Geschäfte von vier Mitgliedern besorgt). 1898 gab es 69 Bevogtete, und zwar 38 wegen Minderjährigkeit, 14 auf eigenen Wunsch, 2 wegen Zuchthausstrafe, die übrigen aus andern Gründen wie Krankheit, Abwesenheit, Verschwendung u. a. m.

53 S. o. Tab. 9; vgl. Gdb. 211, S. 101r (20. III. 1853) Auswanderungsverhandlungen, Geldanleihen, Untersuchung; S. 105 (12. VI. 1853) Rechnungen.

54 Zehnder, S. 47 f.

Reichenburg zur Mediationszeit (1803–1814).
Westlicher Dorfteil (Ausschnitt) mit der anscheinend noch unbegradigten Landstrasse am Tafletenhang, der Hirschlen und alten Linthläufen. Vermessungsskizze im Hinblick auf die Linthkanal-Finanzierung. (LA Glarus, Lintharchiv: Dossier der Reichenburger Pläne [F VIII 12]).